

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 11.02.2021
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0033/21

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	02.03.2021	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	25.03.2021	öffentlich
Stadtrat	15.04.2021	öffentlich

Thema: Tempo 30 für die Hertzstraße (A0246/20)

Mit Beschluss-Nr. 758-027(VII)21 (A0246/20) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.01.2021 den Oberbürgermeister gebeten

„...zu prüfen, ob für die Hertzstraße Tempo 30 angeordnet werden kann bzw. welche weiteren verkehrsberuhigenden Maßnahmen ergriffen werden können.“

Die Stadtverwaltung möchte über das Prüfergebnis informieren.

Zusammen mit dem Verkehrsdienst der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde wurde die Situation vor Ort geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass die Hertzstraße beidseitig ausgebaute Gehwege hat. Weiterhin ist das Parken so erlaubt, dass es insbesondere beim Begegnungsverkehr zur Einengung der Fahrbahn kommt und somit zu einer natürlichen Verlangsamung des Verkehrs. Im regulären Verkehrsgeschehen wird die Hertzstraße vorrangig von Anwohnern genutzt. Es ist davon auszugehen, dass sich diese mit Vorsicht durch ihr eigenes Wohngebiet bewegen. Unfälle im Zusammenhang mit der zulässigen Geschwindigkeit sind nicht bekannt geworden.

Ein Vergleich mit den umliegenden Straßen kann als Begründung für eine Einschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht herangezogen werden. Die umliegenden Straßen südlich der Wiener Straße befinden sich innerhalb einer Tempo-30-Zone. Der Vergleich mit dem Emanuel-Larisch-Weg kann hier nicht gelten, da dieser keinen Gehweg hat und sich die Situation hier völlig anders darstellt.

Die Hertzstraße ist eine einzelne Straße und kein Gebiet mit mehreren zusammenhängenden Straßen, so dass hier eine Zonenbeschilderung keine Anwendung finden kann. Die Beschränkung mit einer Strecken-30 muss durch eine besondere Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko im Straßenverkehr deutlich übersteigt, begründet werden. Dies könnten z. B. Unfälle im Zusammenhang mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sein oder fehlende Gehwege.

Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Reduzierung der Geschwindigkeit begründen oder erforderlich machen. Daher wäre die Herabsetzung der Geschwindigkeit unbegründet und unrechtmäßig.

Dr. Scheidemann